

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wasch- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für  
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer  
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin S.O. 16, Michaelstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.  
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

3. Jahrgang

Berlin, Juli 1926

Nummer 7

## Zur Abstimmung über den Volksentscheid.

Die Abstimmung, welche am 20. Juni erfolgte, hat angeichts der Parole der Rechtsparteien und der Bischöfe, der Abstimmung unter allen Umständen fernzubleiben, immerhin ein recht beachtenswertes Resultat ergeben.

Nach der Bekanntgabe des Reichswahlleiters am 21. Juni stellte sich das vorläufige Gesamtergebnis der Abstimmung wie folgt: „Bei einer Gesamtzahl der Stimmberechtigten von 39 690 559 wurden insgesamt 15 585 719 Stimmen abgegeben. Davon waren 559 406 ungültig, 15 026 313 gültig. Mit Ja stimmten 14 441 590 und mit Nein 584 723. Es haben also 36,4 Proz. aller Stimmberechtigten mit Ja gestimmt.“

Da für die Annahme des Gesetzes für die entschädigungslose Enteignung der Fürsten etwa 20 Millionen Stimmen erforderlich waren und nur 14½ Millionen Stimmen mit Ja abgegeben wurden, gilt dieses Gesetz als abgelehnt.

Ohne die Parole der Gegner des Volksentscheids, der Abstimmung unter allen Umständen fern zu bleiben, wäre die Zahl der Ja-Stimmen zweifellos viel höher gewesen. Da auf dem Lande und in den kleinen Städten die Furcht vor wirtschaftlichem Boykott Laufende von der Stimmabgabe abgehalten hat. — Deshalb haben die Gegner keine Veranlassung, alle diejenigen Stimmberechtigten, die sich der Abstimmung ferngehalten haben, als Gegner des Volksentscheids für sich zu buchen.

Immerhin haben die 12½ Millionen des Volksbegehrens sich auf 14½ Millionen vermehrt, eine Zahl, die etwa 250 Reichstagsmandaten entspricht. Viel mehr als ein Drittel aller deutschen Stimmberechtigten haben am 20. Juni die entschädigungslose Enteignung aller ehemaligen Fürsten verlangt.

Die Masse, die am 20. Juni durch ihr Schweigen den Volksentscheid erdrückte, setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen. Da sind zunächst die rund 9 Millionen, die erfahrungsgemäß an Wahlen und Abstimmungen überhaupt nicht teilnehmen. Da sind dann weitere Millionen, die es nicht wagen, an die Urne zu gehen, weil sie unter der Kontrolle und der Drohung der Gegner standen. Es bleibt ein Rest, der überzeugungsmäßig auf der anderen Seite stand. Wie groß er ist, läßt sich nicht berechnen.

Zweifellos ist, daß die Parole der „entschädigungslosen Enteignung“ auf einen Teil der Wähler abschreckend gewirkt hat. Aus

ihr haben die Gegner alle ihre Argumente gezogen. Es gelang ihnen, einem Teil des Volkes einzureden, daß die entschädigungslose Enteignung der Fürsten nur das Vorpiel der allgemeinen entschädigungslosen Enteignung sei. Wäre es möglich gewesen, dem Volk einen einzigen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der den Fürsten eine gewisse mäßige Abfindung beließ, so hätten die Gegner gegen ihn überhaupt keine Waffen gehabt, und der volle Sieg wäre wahrscheinlich gewesen.

Die Not des Volkes, die Verzweiflung breiter Massen findet in der 14½ Millionen Ja-Stimmen ihren erschütternden Ausdruck. Weh dem, der vor ihm seine Augen verschließt.

Hat also der erste Volksentscheid noch nicht zu dem Ziel geführt, das Millionen mit heißer Leidenschaft ersehnten, so heißt es für uns: jetzt erst recht! Für eine Arbeiterpartei gibt es keinen Sieg ohne das Volk oder gegen das Volk, es gibt für sie nur einen Sieg mit dem Volke.

Die republikanischen Parteien werden jetzt den Kampf um diese Lösung aufzunehmen haben. Versagt sich der Reichstag noch weiterhin dieser Aufgabe, trotz des Gewichts der 14½ Millionen Stimmen, die am 20. Juni abgegeben worden sind, dann muß er aufgelöst werden, und dann wird das deutsche Volk einen Entschaid zu treffen wissen, der zum Ziele führt.

Die Abstimmung hat in ihrer praktischen Durchführung zum Ausdruck gebracht, daß die diesbezüglichen Bestimmungen der Verfassung noch etwas unzureichend sind. — Durch den Terror der Rechtsparteien und ihrem Eintreten gegen die Teilnahme an der Abstimmung hat diese Abstimmung, die an sich, wie bei allen übrigen Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, geheim sein soll, genau so, wie früher das Dreiklassenwahlrecht, einen öffentlichen Charakter angenommen. — Den Urhebern der Verfassung ist daraus kein Vorwurf zu machen. Es konnte nicht alles vorausgesehen werden, zumal es sich um ein unbeachtetes Gebiet des neuen Staatsrechts handelt.

Soweit das Volksbegehren in Frage kommt, kann es nicht anders sein; es bedeutet einen Akt der öffentlichen Abstimmung. Es dürfte als recht und billig anzusehen sein, daß, wenn 10 Proz. der wahlberechtigten Männer und Frauen den Mut haben, ihre Forderungen öffentlich zu stellen, die dem ganzen Volke zur Entscheidung vorzulegen sind, daß dann das ganze Volk gezwungen werden könnte, dazu ja oder nein zu sagen.

## „Die Frauenarbeit“, das Organ der „Katholischen Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands“

beschäftigt sich im Anschluß an das von den österreichischen Bischöfen herausgegebenen Hirtenschreibens in seiner Nummer 3 vom März 1926 mit dem Sozialismus, Kommunismus und Bolschewismus. Die Bischöfe sehen in ihnen die Gegenwirkung des überspannten mammonistischen Kapitalismus, der den bolschewistischen Sozialismus herausbeschwört. Der Sozialismus führt zu Irrungen, die ganze christliche Kultur Europas droht unterzugehen. Die Bischöfe halten es deshalb für notwendig, vor der Irrlehre des Sozialismus immer eindringlicher zu warnen. Es wird besonders hervorgehoben, daß das Verlangen der Arbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft — Arbeitskammern und Betriebsräte usw. — durchaus berechtigt sei, wenn es nicht auf eine Verletzung der Rechte anderer, der Unternehmer oder anderer Volksglieder abzielt. Immer aber soll der Ausgleich der Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen sein vom Geiste der christlichen Nächstenliebe, die jedem gibt, was seines Rechtes ist. Der Sozialismus dagegen entflammt die Arbeiter zum Klassenhaß und stellt Gewalt der Gewalt gegenüber. Die Bischöfe warnen die katholischen erwerbstätigen Frauen

und Mädchen vor dem Lesen sozialistischer Zeitungen und schreiben dann weiter:

„Hütet euch vor den sozialdemokratischen Vereinen und Organisationen, auch vor den sozialdemokratischen Gewerkschaften. Sie zwingen euch mit Terrorismus ein drückendes Joch auf. Das sollte im Zeitalter der vielgepriesenen Freiheit und Volksherrschaft erst recht unerträglich erscheinen. Arbeit selbst daran, diesen Terrorismus zu brechen. Wir rufen aber auch alle anderen Kreise der Bevölkerung auf, euch hierin zu unterstützen. Wenn ihr diesen Gewerkschaften zugehört, unterstützt ihr einen Feind der katholischen Religion, eurem eigenen Feind liefert ihr mit eurem Gelde die Mittel für die glaubensfeindlichen Zeitungen. Ihr verstärkt seine Macht und macht es euch selbst immer schwerer, aus dieser Sklaverei herauszukommen.“

Demgegenüber haben wir immer wieder darauf hingewiesen, daß die durch die Vertreter der Kirche vertretene Nächstenliebe sich im Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, als auch für Hausgehilfen in privaten Haushalten, sich noch nie im Sinne des Wortes Nächstenliebe ausgewirkt hat und daß auch die Vertreter der katholischen Kirche nie dafür eingetreten sind, daß die Nächstenliebe im praktischen Leben sinngemäß zur Durchführung gebracht wird. — Waren etwa die Gefindeordnungen und ihre drakonischen Bestimmungen in bezug auf Rechtslosigkeit ein Ideal und

haben sich die Kirchenfürsten jemals darum gekümmert, daß die unter dieser Rechtslosigkeit als Praxis herabgedrückten Menschen ein Recht auf menschenwürdige Arbeitsverhältnisse zugestanden wird? — Im Gegenteil, man hat dieselben zur Duldung zu erziehen gewußt und ihnen für ihre schweren Ungerechtigkeiten, daß sie zu ertragen hatten und haben, die ewige Seligkeit und im besonderen die Annehmlichkeiten im Jenseits vorgegaukelt, nach dem Grundsatz — es ist eher möglich, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr geht, als daß ein Reicher ins Himmelreich kommt. War es nicht die Sozialdemokratie, welche die rechtliche Gleichstellung aller derer herbeigeführt hat, die früher unter den Gesindeordnungen zu leiden hatten? Haben nicht gerade die freien Gewerkschaften dafür gesorgt, daß auch die Hausgehilfen der Sozialversicherung unterstellt wurden? Haben sich die katholischen Vereine jemals darum gekümmert, daß für die namentlich in privaten Haushalten tätigen Arbeitnehmer gleiche Rechte und menschenwürdige Arbeitsverhältnisse geschaffen wurden?

Was die Religion anbetrifft, vertreten die freien Gewerkschaften nach wie vor den Standpunkt, Religion ist Privatsache. — Wenn der Kirche schließlich auch das Recht zusteht, Anhänger für ihre Sache zu werben, erscheint es uns doch ganz unverständlich, wenn die Vertreter derselben Organisations- und Berufsfragen mit Glaubens- und Seelenfragen verquiden und damit die reine Lebens- und Wirtschaftsinteressen der Arbeitnehmer untergraben. Soweit die Interessenvertretung der Hausgehilfen durch den „Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands“ in Frage kommt, muß gesagt werden, daß dieser Verband stets in erster Linie die Interessen der Hausfrauen gewahrt und vertreten hat. Die in diesem Verbande in den einzelnen Orten an leitender Stelle stehenden „Patres“ haben sich mit ihrer Führung, die hauptsächlich auf das „Seelenheil“ der Hausgehilfen gerichtet ist, noch nimmer das Lob der nebenher führenden Hausfrauen in hervorragendem Maße verdient. —

Deshalb haben die Hausgehilfen und die sonst noch in Frage kommenden Arbeitnehmer in Privathäusern besonders darauf zu achten, wo und in welcher Organisation ihre wahren Interessen ehrlich vertreten werden, das geschieht nicht in den katholischen Vereinen.

Schließt euch dem „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, Gruppe im Deutschen Verkehrsbunde“, an.

Derselbe vertritt den Standpunkt: Religion ist Privatsache, d. h. es ist jedem Mitglied freigestellt, einer Religionsgemeinschaft anzugehören oder nicht. Der Zentralverband der Hausangestellten hat stets, vollständig unabhängig von Religionsfragen, die Rechte der Hausgehilfen gewahrt und ist, den jeweiligen realen Wirtschaftsverhältnissen Rechnung tragend, immer für einen auskömmlichen Lohn, im übrigen für gute Behandlung, Kost und Logis eingetreten. Wenn die Erfolge nicht immer als befriedigend bezeichnet werden konnten, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Hausgehilfen im allgemeinen den Wert und die Notwendigkeit der Organisation noch nicht begriffen haben. Je größer die Zahl der dem Zentralverbande angehörenden Berufskolleginnen ist, desto größer ist der durch gemeinsames Vorgehen zu erzielende Erfolg.

Man vertritt euch auf das Jenseits, wohingegen für die Hausfrauen die irdischen Vorteile geboten erscheinen, die darin bestehen, anspruchslos, billige und willige Hausgehilfen heranzubilden und zu bekommen. Erstere scheinen sich damit abzugeben zu haben, nämlich mit dem Hinweis in der Bibel: „Es ist eher möglich, daß ein Kamel durchs Nadelöhr geht, als daß ein Reicher ins Himmelreich kommt.“ Also Kolleginnen und Kollegen, sorgt mehr für Aufklärung im Kreise eurer Berufsangehörigen, damit diese nach alledem in höherem Maße zur Erkenntnis kommen, daß ihre berechtigten Interessen wirkungsvoll nur vom Zentralverband der Hausangestellten vertreten worden sind und fernerhin auch nur von dieser Stelle aus ehrlich und gerecht vertreten werden.

„Das Christentum ist gepredigt worden als die Religion der Armen und Elenden, aber durch eine merkwürdige Dialektik der Geschichte, ist es zugleich eine Lieblingsreligion derjenigen geworden, welche Armut und Elend für eine ewige Ordnung Gottes halten und welche diesen deshalb so wohl gefällt, weil sie die natürliche Basis ihrer bevorzugten Stellung ist.“ (Friedrich Albert Lange.)

## Die Entwicklung des Deutschen Verkehrsbundes im 2. Halbjahr 1925.

Dem diesbezüglichen Bericht im „Verkehrsbund“ entnehmen wir darüber folgendes:

Abgesehen davon, daß der Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung im zweiten Halbjahr 1925 dem gewerkschaftlichen Aufstieg nicht förderlich war, so können wir doch feststellen, daß es vorwärts gegangen ist.

Die Mitgliederbewegung gestaltete sich folgendermaßen: zweites Quartal 1925: 287 786, drittes Quartal: 292 650 und viertes Quartal: 289 455. Gegen das zweite Quartal, das für den Vergleich in Betracht kommt, ist demnach eine Mitgliederzunahme zu verzeichnen. Der Mitgliederbestand des dritten Quartals konnte nicht gehalten werden, weil die mit der Krise einsetzende große Arbeitslosigkeit im

vierten Quartal den Zufluß an Neuaufnahmen ungünstig beeinflusst hat.

Für die Wertung der vorstehend angegebenen Mitgliederzahl am Schlusse des vierten Quartals 1925 ist ausschlaggebend die Zahl der verkauften Wochenbeiträge. Der Markenumsatz ist von 2 755 567 Stück im zweiten Quartal auf 2 887 356 Stück im vierten Quartal gestiegen. Es wurden somit 131 789 Wochenbeiträge mehr verkauft. Vor allen Dingen geht daraus hervor, daß die Zahl der Mitglieder nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch in der Beitragleistung zum Ausdruck kommt. Beachtlich ist ferner, daß diesmal nur ein einziger Gau eine Abnahme in der Zahl der verkauften Beitragsmarken bei gleichzeitiger Mitgliederzunahme meldet. Im ersten Halbjahr mußte für sieben Bezirke ein solches widerfinnisches Verhältnis festgestellt werden. Im zweiten Halbjahr hatten alle Gauen mit Mitgliederzunahme auch eine entsprechende Steigerung des Markenumsatzes.

Der Gesamtdurchschnitt von 39,7 Wochenbeiträgen im Jahre 1925 ist keineswegs zufriedenstellend. Hinter dem Durchschnitt von zehn Wochenbeiträgen pro Mitglied und Quartal sollte eigentlich kein einziger Bezirk zurückbleiben. Es wird erwartet, daß die in Betracht kommenden Bezirke alle Anstrengungen machen, die vorhandene Differenz auszugleichen. Gleichzeitige Steigerung der Mitgliederzahl und der Beitragsleistung, das ist die nächstliegende und wichtigste Aufgabe aller lebendigen Kräfte in der Organisation.

Im ganzen Jahre 1925 wurden insgesamt 2874 Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung durchgeführt. Streiks und Aussperrungen fanden 148 statt. Erreicht wurde durch diese Lohnbewegungen neben vielen anderen Verbesserungen eine wöchentliche Gesamtlohnerhöhung von 1 958 813 Mark.

Die Gesamtausgabe für die Lohnbewegungen bezifferte sich im Jahre 1925 auf 960 989,56 Mk. Diese Tatsachen und Zahlen beweisen besser als alle Worte, daß der Deutsche Verkehrsbund auch in der Zeit nach dem Kriege seinen Charakter als Kampforganisation behalten hat.

Neben der üblichen umfangreichen Korrespondenz, die erledigt werden mußte, wurden in Wahrung der Interessen der Mitglieder 4508 Schriftstücke bzw. Eingaben angefertigt, die sich auf die verschiedensten Sachgebiete erstreckten. Darin erschöpfte sich aber selbstverständlich die geschäftliche und agitatorische Tätigkeit keineswegs. In 3198 Versammlungen und 5954 Sitzungen mußte zu allen möglichen Fragen des Organisationslebens Stellung genommen werden. Mehr Belehrung, mehr Schulung tut dringend not! Es müssen alle Kräfte eingesetzt werden, um es dahin zu bringen, daß sich unsere Mitglieder nicht nur deshalb mit der Organisation verbunden fühlen, weil sie ihnen materielle Vorteile bringt, sondern daß diese Verbundenheit in erster Linie basiert auf einer unerschütterlichen Ueberzeugung von der Richtigkeit des zum Ziele führenden Weges, der den Zusammenschluß aller Arbeiter in der gewerkschaftlichen Organisation zur unbedingten Notwendigkeit macht.

## Die Unfallgefahren im Hausgehilfenberuf und ihre Verhütung.

Eine der Hauptgefahren liegt in dem Umgehen mit Beleuchtungsmitteln. Das offene Kerzlicht, die Petroleumlampe, das Gaslicht, die elektrischen Beleuchtungskörper, sie alle können dem Menschen verderblich werden, wenn er sie nicht sorgsam und vorsichtig behandelt. Unter anderem kommen Unfälle in Frage, die durch die Verwendung der Elektrizität im Haushalt hervorgerufen werden, sei es, daß sie zur Beleuchtung, zum Kochen, zum Plätten oder zu anderen Zwecken gebraucht wird. Die Unfälle werden hier meist durch Schäden der Isolierung verursacht, die manchmal vorher gar nicht zu erkennen sind; die Leitungsschnur kann beschädigt sein oder der Strom hat auf irgendeine Weise in die Metallteile der Apparate Eingang gefunden. Vorsicht ist hier immer vonnöten. Besonders hüte man sich, die Metallteile von elektrischen Beleuchtungs- oder Heizkörpern anzufassen, ganz besonders nicht mit nassen Händen oder wenn man selbst mit den Füßen auf nassem oder feuchtem Grunde steht, da die gut leitende Feuchtigkeit die Gefahr ganz außerordentlich steigert.

Ein besonderes Kapitel stellen die Verbrühungen und Verbrennungen im Haushalt dar; Gefäße mit kochendem Wasser werden achtlos an den Rand des Herdes oder auf eine schlecht befestigte Unterlage gestellt, so daß sie leicht umfallen; Töpfe mit kochendem Wasser werden mit bloßen Händen ohne Schutz (Topflappen) angefaßt und entgleiten infolge des durch den heißen Topf verursachten Schmerzes; Herdringe, denen man besonders bei ausgedrehter Gasflamme die Temperatur nicht ansieht, verursachen leicht Verbrennungen, wenn man sie mit der Hand, statt mit einem Werkzeug, Feuerhaken oder dgl. aufnimmt; das heiße Plätteisen ist eine der häufigsten Gefahrenquellen u. a. m.; alle diese Unfälle lassen sich bei Vorsichtsmaßregeln vermeiden. Wegen der ständigen Gefahr des Verbrühens sollte in der Küche nur festes Schuhwerk getragen werden, das die Füße wenigstens einigermaßen schützt.

Die Gefahr der Vergiftungen. In erster Linie kommt hier das Leuchtgas in Frage; sorgfältiges Ueberwachen und Schließen aller Gashähne, vor allem aber allabendliches Schließen des Haupthahns

Ist unbedingt notwendig. Bei auftretendem Gasgeruch darf wegen der Explosionsgefahr nie mit offenem Licht (Streichholz, Kerze, Petroleumlampe usw.) nach der Ursache geforscht werden! Schwere Gefahr — Vergiftungen mit tödlichem Ausgang — bringt das aus schlecht geschlossenen Defen, ganz besonders aus den mit Steinkohlen oder Koks geheizten eisernen Defen austretende Kohlenoxydgas. Sind im Haushalt aus irgendwelchen Gründen Gifte im Gebrauch, so sind diese so deutlich und auffällig zu kennzeichnen, daß Verwechslungen unmöglich sind.

Zahlreiche Unfälle geringfügiger Art, die aber durch hinzutretende Verschlimmerungen durchaus gefährlich werden können, ereignen sich in dunklen, unbeleuchteten Räumen. Eine elektrische Taschenlampe ist hier wie auch bei anderen Gelegenheiten sehr zweckmäßig. Unvorsichtiges Umgehen mit Messern, besonders mit dem Brotmesser, fahrlässiges Umgehen mit der Art beim Holzhacken, überhaupt die ungeschickte Verwendung von Schneidwerkzeugen hat schon vielen Schaden angerichtet. Grundfaß muß auch hier sein: Vorsicht!

Sehr leichtsinnig gehen viele Leute am offenen Fenster um. Wie oft kann man z. B. beobachten, daß beim Ruhen der oberen Fenster die unteren Fensterflügel fälschlicherweise geöffnet sind. Die Leitern, die im Haushalt sowie sehr häufig in schlechter Verfassung sind, können rutschen oder schwanken, so daß der oder die darauf Stehende herabfällt und sehr leicht zum Fenster hinausstürzt.

Jugendliche und Kinder spielen in der Geschichte der Unfälle im Haushalt überhaupt eine besondere Rolle. Für sie gelten die hier in aller Kürze geschilderten Gefahren in verstärktem Maße.

Mit diesen kurzen, stützenhaftesten Andeutungen soll nur auf die Unfallmöglichkeiten im Haushalt hingewiesen werden, ohne sie auch nur annähernd erschöpfend zu behandeln.

### Die Invalidenversicherung und ihre Leistung.

Für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden in erster Linie versichert: Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen. Voraussetzung der Versicherung ist, daß die hier genannten Berufsangehörigen gegen Entgelt beschäftigt werden. Eine Beschäftigung, für die nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei. Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen.

Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungstarke verzeichneten Ausstellungstag weniger als 26 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind.

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

| Klasse | Lohnhöhe:                   | Beitragshöhe: |
|--------|-----------------------------|---------------|
| 1      | bis zu 6 Mk. . . . .        | 25 Pf.        |
| 2      | von 6 bis zu 12 " . . . . . | 50 "          |
| 3      | 12 " " 18 " . . . . .       | 70 "          |
| 4      | 18 " " 24 " . . . . .       | 100 "         |
| 5      | 24 " " 30 " . . . . .       | 120 "         |
| 6      | von mehr als 30 " . . . . . | 140 "         |

Von den gesetzlich festgelegten Beiträgen zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 50 Proz., d. h. die Hälfte.

Bei der Berechnung des wöchentlichen Verdienstes für Hausgehilfen, die in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind, wird der Wert der Sachbezüge — Kost und Logis — dem baren Verdienst hinzugerechnet. Durch die so festgestellte Höhe des Lohnes wird die richtige Lohnklasse ermittelt, wodurch sich dann die Höhe des wöchentlichen Beitrages feststellen läßt. Ebenso ist der Wert von Sachbezügen in Gestalt von Licht, Heizung, freier Wohnung, Gewährung von Dienstkleidung usw. dem baren Verdienst hinzuzurechnen.

Invalidenrente erhält, wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat und die Anwartschaft darauf aufrechterhalten hat. Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Anwartschaft für die Invalidenrente erfüllt hat und die Anwartschaft darauf nicht erloschen ist. Invalidenrente erhält der Versicherte, welcher das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen vorübergehend oder im Anschluß an eine Krankheit dauernd invalide ist. Als Invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, unter Berücksichtigung seines Berufs ein Drittel dessen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen. Kranke, die 26 Wochen hindurch Krankenunterstützung bezogen haben und ausgereift sind, ohne daß dieselben als erwerbsfähig angesehen werden können, erhalten im Anschluß an die 26 Wochen bis zur Erlangung ihrer Erwerbsfähigkeit die Invalidenrente. Hinterbliebenenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes. Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren, als auch nach dem Tode einer versicherten Frau ihre vaterlosen Kinder unter 18 Jahren. Den ehelichen

Kindern werden gleichgestellt: 1. die für ehelich erklärten Kinder; 2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder; 3. Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbenen unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich erhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat.

Heilversahren können eingeleitet und durchgeführt werden, wenn infolge einer Erkrankung drohende Invalabilität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden möglich ist.

Berechnung der Rente: Die Versicherungsleistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt. Der Reichszuschuß beträgt 72 Mk. für jede Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente und jährlich 36 Mk. für jede Waisenrente. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen jährlich 168 Mk. Bei der Invalidenrente werden 20 Proz. der seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge als Steigerungsfuß gewährt. Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen 2 bis 5 ein Steigerungsfuß gewährt, und zwar für jede Beitragsmarke

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| in der Lohnklasse 2 . . . . . | 2 Pf. |
| in der Lohnklasse 3 . . . . . | 4 "   |
| in der Lohnklasse 4 . . . . . | 7 "   |
| in der Lohnklasse 5 . . . . . | 10 "  |

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen diese Rente um jährlich 90 Mk. (Kinderzuschuß).

Ehelichen Kindern werden gleichgestellt: 1. die für ehelich erklärten Kinder; 2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder; 3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Invalidität vom Rentenempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind; 4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Rentenempfängers festgestellt ist. Jede Aenderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Aenderung folgenden Monats.

### Portiers, Hausmeister und Hausreinigerinnen.

Beschwerde gegen das Vorgehen der Berliner Polizei für die Erhöhung der strafrechtlichen Verantwortung der Portiers usw. gegenüber strafrechtlichen Vorgängen im Hausangestelltenberuf, für die an sich der Hauseigentümer allein die Verantwortung zu tragen hat.

Berlin, den 4. Juni 1926.

An den

Herrn Polizeipräsidenten  
von Berlin

Berlin O. 27.

Nachstehende Beschwerde über das Verhalten mehrerer Polizeireviere des Berliner Westens bitten wir als Eilsache zu behandeln und uns baldmöglichst einen Bescheid zugehen zu lassen.

Polizeibeamte verabsolgen den Hauseigentümern Verpflichtungsscheine, in welchem der Hauseigentümer die Uebertragung der Reinigungspflicht des Bürgersteiges an seinen Portier bescheinigen soll und in denen gleichzeitig der Portier „die Verantwortung für die Reinigung des Bürgersteiges übernehmen soll“. Diese polizeiliche Handlung erregt bei den Hauseigentümern den Irrtum, als ob der Portier verpflichtet sei, kraft seines Portiervertrages diesen Schein zu unterschreiben, andernfalls sie auf Räumung klagen könnten. Es ist deshalb mit einem großen Zwist unter Hausbesitzern und Portiers hinsichtlich dieses Punktes für die allernächste Zeit zu rechnen, weil unsere Mitglieder sich von Rechts wegen weigern, derartige Scheine zu unterschreiben. Die unnützen Klagen, Aufregungen und auch Prozeßkosten des Staates können vermieden werden, wenn die Polizeireviere nicht mehr derartige Zettel verteilen.

Rechtlich ist das Verlangen der Unterzeichnung eines solchen Scheines als vollkommen unbegründet zu erachten. Nach dem Dienstvertrage hat der Portier zwar die Reinigung des Bürgersteiges übernommen, haftet also auch dem Hauseigentümer für allen Schaden, der ihm daraus entsteht, wenn diese Arbeit nicht pünktlich ausgeführt wird. Strafrechtlich aber treffen den Portier nach den jetzigen Polizeiverordnungen keine Folgen. Diese Folgen sollen durch die Unterzeichnung der skizzierten Scheine künstlich erzielt werden. Dies ist einmal strafrechtlich ganz unmöglich, denn die Polizei kann nicht gegen genau fixierte Polizeiverordnungen eine neue Gattung von Verantwortlichen auf dem Umweg über besondere Verpflichtungsscheine schaffen. Wir nehmen also an, daß strafrechtlich vom Gericht eine Verurteilung der Portiers auch trotz Unterzeichnung des Scheines nicht erfolgen würde. Immerhin würde aber die Möglichkeit einer Beunruhigung unserer Mitglieder durch Einleitung eines solchen Verfahrens nach erfolgter polizeilicher Strafverfügung ermöglicht sein. Aber auch wenn tatsächlich auf Grund der Unterzeichnung des Scheines eine Strafverfügung gerechtfertigt sein könnte, würde der Portier sich dem aussetzen, daß er für ein Versehen der Polizei eine Strafverfügung erhält und dann erst seine Unschuld nachweisen müßte. Diese Möglichkeit ist ausgeschaltet, wenn derartige Portierverpflichtungsscheine überhaupt nicht allgemein aufgestellt werden.

Der Portier soll also eine ganz bedeutende und unangenehme Belastung durch die Unterzeichnung dieser Scheine übernehmen. Und da die Polizei diese Scheine verteilt, glaubt natürlich jeder Hausbesitzer, die Sache hätte einen öffentlich rechtlichen Anstrich und der Portier sei nach Treu und Glauben zur Eingehung dieser neuen Lasten verpflichtet.

Die Polizei kann wohl eine neue Polizeiverordnung erlassen, in der neben den Hausbesitzern auch die Verwalter und Portiers strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Sie darf aber nicht auf dem Umwege über solche Scheine daselbe erreichen, hierdurch aber die weitere Folge erzielen, daß Unfrieden zwischen zwei Berufsgruppen getragen wird.

Wir bezweifeln deshalb nicht, daß der Herr Polizeipräsident das Vorgehen der Reviere aus rechtlichen Gründen, aber auch aus praktischen Gründen mißbilligen wird und bitten um entsprechendes Anweisung der Reviere.

Deutscher Portier-Verband  
Sektion 7  
des Deutschen Verkehrsbundes  
Carl Leube.

## Fahrstuhlunfälle.

Der Fahrstuhl ist in dem letzten Jahrzehnt als modernes Transport- und Verkehrsmittel immer mehr populär geworden. Mit dem Aufblühen der Warenhäuser lernte seine Annehmlichkeiten auch die große Masse kennen und schätzen. Schwere Bedenken gegen die Einrichtung hat von Anfang an eigentlich nur die Feuerpolizei gehabt, und diese Bedenken bestehen noch heute, wenigstens für die älteren Systeme. Es kann als erwiesen gelten, daß die Fahrstuhlunfälle die Ausbreitung eines Feuers von einem Stockwerk zum anderen außerordentlich begünstigen, selbst wenn alle Vorkehrungen um die Weiterverbreitung möglichst zu verhindern, getroffen sind. Gleichwohl haben die modernen geschäftlichen Anforderungen, die den Grundfaß der Ersparnis von Zeit und Arbeitskraft obenan stellen, alle diese Bedenken überwunden. Die feuerpolizeiliche Fürsorge beschränkt sich, darüber zu wachen, daß die Zugänge vom Fahrstuhlschacht nach den Geschäftsräumen dauerhaft abschließbar sind und nach Geschäftsfluß auch wirklich abgeschlossen werden. Im übrigen kann sie es nicht verhindern, daß bei Ausbruch eines Brandes die gefährlichen Stiehlammen sich blitzschnell den Weg durch den Fahrstuhlschacht nach anderen Stockwerken suchen. Wiederholt sind bei großen Bränden die Fahrstuhlunfälle geradezu verhängnisvoll geworden. Um die Feuergefahr einzuschränken, werden die meisten Lastenaufzüge an der Außenseite des Gebäudes, und größtenteils Personenaufzüge in der Mitte des Treppenslurs angelegt. Bricht sich hier das Feuer von einem zum anderen Stockwerk Bahn, so ist dabei der Fahrstuhl nicht ausschlaggebend. Im Gegenteil ist er dann unter Umständen sehr geeignet, die Löscharbeit zu erleichtern.

Wie jeder gesteigerte Verkehr neue Gefahren mit sich bringt, so müssen wir uns auch mit der Gefahrenmöglichkeit des Fahrstuhls abfinden und auf Vorbeugungsmaßnahmen bedacht sein. Die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen schreibt daher eine Reihe von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen vor, die wir in der Nr. 3 unserer „Hausangestellten-Zeitung“ (Referat des Herrn Obermeister Seel über „Verhütung von Unfällen im Aufzugsbetriebe“) eingehend behandelt haben. Wie mangelhaft es jedoch mit den Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen bestellt ist, zeigen zwei schwere Fahrstuhlunfälle, die sich am 11. Mai d. J. in Berlin ereigneten: Der Fahrstuhlführer Karl Fischer, Berlin N., Schulzendorfer Str. 26, der zugleich Hauswart des Grundstücks ist, geriet beim Anstellen des Fahrstuhls zwischen Mauer und Fahrstuhl und stürzte in den Fahrstuhlschacht hinab. Auf die Hilserufe des Schwerverletzten eilten Hausbewohner herbei, die für seine Ueberführung in das Birchow-Krankenhaus sorgten. Fischer starb kurz nach der Einlieferung an den Folgen schwerer innerer Verletzungen und eines Schädelbruchs. — Ein weiterer tödlich verlaufener Fahrstuhlunfall trug sich am selben Tage in der Schloßbrauerei Schöneberg, Feuerstraße 46/48 zu. Der 45jährige Maurer Ernst Becker geriet mit seinem Kopf zwischen den abwärts fahrenden Fahrstuhl und der Schachtwand. Becker war sofort tot.

Diese schweren Unfälle zeigen uns erneut, wie mangelhaft immer noch die Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen an den Fahrstühlen beschaffen sind. Teilweise tragen auch die Fahrstuhlführer durch ihren Indifferentismus mit Schuld, wenn die Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen nicht in Ordnung sind. Darum Kollegen, hinein in die Organisation, holt euch hier die nötige Aufklärung, helft uns mit, bessere Zustände zu schaffen.

## Lohnbetrug an den Wachangestellten.

Für die Wachangestellten Groß-Berlins besteht ein allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag und ein ebensolches Lohnabkommen. Es gibt nun leider eine Reihe von Unternehmungen, welche sich nicht nach den Bestimmungen des Tarifvertrages richten. Den Inhabern dieser Gesellschaften ist diese Möglichkeit nur gegeben, weil die dort

beschäftigten Wächter selbst kein Interesse an ihrem eigenen Wohl haben, der Organisation fremd gegenüberstehen.

Aber auch unter den Gesellschaften, welche direkt an dem Tarifvertrag beteiligt sind, gibt es eine, welche systematisch versucht, die Arbeitnehmer um den tariflich garantierten Lohn zu pressen. Es ist die Wachgesellschaft für Berlin und Nachbarorte. Als Geschäftsführer dieses Unternehmens fungiert Herr Rechtsanwalt Hanel.

Herr Hanel erklärte bei einer Verhandlung vor dem Gewerbegericht, wo er jetzt ständiger Gast zu werden scheint, wenn ein Wächter sich bereit erklärt hat, unter Tarif zu arbeiten und nachträglich auf Bezahlung des Tariflohnes bestche, grenze das an Betrug. Wir sind anderer Ansicht und erblicken in dem Verlangen, Unterschriften zu leisten, nach welchen auf die Tarifrechte verzichtet wird, Erpressung und Nötigung.

Der Tarifvertrag sieht ausdrücklich vor, daß eine Verzichtserklärung auf Tariflöhne unwirksam ist.

Anscheinend ist die Rechtsanwaltspraxis des Herrn Hanel eine so große, daß ihm das Studium des Inhalts des Tarifvertrages zur Unmöglichkeit wird, obwohl derselbe bereits seit September 1925 besteht.

Die Wachgesellschaft hat als Auftraggeber eine Reihe staatlicher und städtischer Behörden. Wir sind der Auffassung, daß diese bei Vergabung von Wachaufträgen, wie es früher die Regel war, aber auch heute noch oft geschieht, erst Erkundigungen einziehen, ob die betr. Firma sich auch nach dem Tarifvertrag richtet.

Auch das Landgericht I hat entschieden, daß die Bezahlung der Wachangestellten unter den Tariflöhnen unlauterer Wettbewerb ist. Im Interesse der organisierten Wächterschaft ist es unbedingt notwendig, in allen Betrieben für Einhaltung der tariflichen Bestimmungen zu sorgen.

Betriebe, deren Inhaber lediglich auf Kosten ihrer Angestellten leben, ja sehr gut leben wollen, müssen von der Bildfläche verschwinden. Mit großer Respekt und glänzenden Namen täuschen diese Unternehmen das Publikum, zum Schaden der Tarifgesellschaften und auch der organisierten Wächterschaft.

Nur gut geleitete, auf gesunder finanzieller Grundlage aufgebaute Wachgesellschaften und tariflich bezahlte Wächter verdienen das Vertrauen des Publikums.

Die Wachangestellten aller Betriebe müssen es sich zur Aufgabe machen, sich restlos im Deutschen Verkehrsbund zu organisieren, dann werden Gesellschaften, die nur der Ausbeutung ihrer Angestellten das Bestehen verdanken, von selbst verschwinden.

## Branche der Privatwächter.

Unter den wirtschaftlichen Verhältnissen leiden alle Berufsgruppen, nicht zuletzt auch die Privatwächter. Gehört doch der Wächter nach Ansicht der Unternehmer zu jener Gruppe von Arbeitnehmern, welche angeblich nicht in den Produktionsprozeß eingreifen. Man erblickt in dem Wächter nur ein notwendiges Uebel, und erkennt seinen Wert erst dann, wenn er Vermögensschäden für seinen Arbeitgeber abgewendet hat. Arbeitszeiten von täglich 12, 14 ja 16 Stunden sind auch heute noch keine Seltenheit, auch die Bezahlung ist meistens eine derartig schlechte, daß man sich wundern muß, wie es möglich ist, überhaupt Leute als Wächter zu erhalten.

Die durch die Wirtschaftskrise verursachte Arbeitslosigkeit macht auch vor dem Wächter nicht halt. Die Arbeitgeber versuchen nunmehr auch hier einen Lohnabbau vorzunehmen, und wenn der Wächter sich diesem Ansinnen widersetzt, erfolgt prompt die Entlassung. Man glaubt, auch ohne Wächter auszukommen. Es steht fest, daß in verschiedenen Unternehmungen, wo bisher drei und mehr Wächter beschäftigt wurden, man es jetzt mit zwei Leuten versucht. Also Abbau, wo es nur irgend möglich ist.

Für eine große Reihe von Berufsangehörigen besteht ein Tarifvertrag, nach welchem die Arbeitszeit geregelt und auch der Lohn festgesetzt ist. Für den größten Teil der Privatwächter bestehen keine tariflichen Bindungen. Das liegt daran, weil die Kollegen den Wert gewerkschaftlicher Organisation nicht erkennend, sich freiwillig der Willkür des Unternehmers ausliefern. Gerade bei diesen Kollegen ist die Arbeitszeit am längsten und der Lohn am schlechtesten.

Die Möglichkeit, auch für die Privatwächter menschenwürdige Arbeitsverhältnisse zu schaffen, ist gegeben, wenn alle Berufsangehörigen Mitglieder der Organisation werden. Dann ist eine übermenschliche lange Arbeitszeit und schlechte Bezahlung schnell überwunden. Den Beweis dafür hat die Organisation, der Deutsche Verkehrsbund, bereits oft geliefert.

Im eigenen Interesse müßte deshalb jeder organisierte Privatwächter die abseits stehenden Kollegen, so schwer es auch sein mag, versuchen aufzuklären und sie dem Verband zuzuführen.

Ist die Organisation stark, dann wird das Ansehen des Wächters gehoben, seine Arbeitskraft nicht im Uebermaß ausgenutzt, und die Bezahlung eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasste sein.

Deshalb sorge jeder, daß es auch in dieser Branche vorwärts und nicht rückwärts geht, für den Ausbau des Verbandes, den Deutschen Verkehrsbund.